

Interpellation Zoller-Quarten / Kohler-Sargans / Brändle-Bütschwil-Ganterschwil
vom 15. September 2020

Mit weniger Bürokratie gegen Corona

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Oktober 2020

Erich Zoller-Quarten, Stefan Kohler-Sargans und Karl Brändle-Bütschwil-Ganterschwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 15. September 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und mit Blick auf die anstehende Wintersaison, inwiefern Gastronomiebetriebe in den Skigebieten ihre aufgrund der geltenden Schutzmassnahmen eingeschränkten Kapazitäten erweitern können. Konkret möchten sie in Erfahrung bringen, ob und inwieweit Möglichkeiten für Gastwirtschaftsbetriebe bestehen, bei Bedarf Zelte aufzustellen, ohne dafür eine behördliche Bewilligung einholen zu müssen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der St.Galler Tourismus hat durch die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus grosse Einnahmehausfälle zu verzeichnen. Um die Destinationen zu unterstützen und den Tourismus in der Ostschweiz anzukurbeln, hatte der Kanton St.Gallen bereits im Sommer rund 1 Mio. Franken eingesetzt. Angesichts der bevorstehenden Wintersaison sehen sich die Skigebiete mit weiteren Herausforderungen konfrontiert. In einem besonderen Masse exponiert scheint dabei die Gastronomie: Unter anderem der sich abzeichnende Wegfall von Grossveranstaltungen und Après-Ski-Events dürfte beträchtliche wirtschaftliche Einbussen nach sich ziehen. Die Regierung wird die laufende Entwicklung auch weiterhin aufmerksam beobachten und steht zu diesem Zweck in engem Kontakt mit dem Tourismusrat und den Branchenverbänden.

Zu den einzelnen Fragen:

1., 2. und 3. In Anbetracht der nach wie vor grossen Unsicherheit in Bezug auf die weitere Entwicklung der Pandemie sind verlässliche Prognosen zu den Perspektiven für Bergbahnen, Hotels und Restaurants zum jetzigen Zeitpunkt praktisch nicht möglich. Der starke Anstieg der Corona-Neuinfektionen dürfte aus heutiger Sicht aber einen negativen Einfluss auf die Kundenfrequenzen in den Skigebieten haben. So ist damit zu rechnen, dass die geltenden Quarantänemassnahmen für Personen aus dem Ausland dazu führen werden, dass weniger ausländische Touristen in die Schweiz kommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein zu erwartender Zuwachs an inländischen Wintersportlern die Ausfälle kompensieren kann. Damit wird die Personendichte in den Skigebieten ohnehin kleiner sein als in den vorhergehenden Jahren. Da innerhalb der Schweiz dieselben Vorschriften gelten, sehen sich alle Kantone denselben Herausforderungen ausgesetzt.

Inwiefern sich zusätzliche Schutzmassnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf den Betrieb auswirken, bleibt abzuwarten. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim Skifahren grösstenteils um eine Aktivität im Freien handelt, ist das Ansteckungsrisiko auf den Pisten als klein zu beurteilen. Die jetzigen Bundesvorschriften erscheinen aus Sicht der Regierung grundsätzlich als genügend, da es für die kritischen Bereiche in den Skigebieten bereits Vorgaben im Sinne der Maskenpflicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln und Schutzkonzepte für den Gastronomiebereich gibt (nach Art. 3a der eidgenössischen Covid-19-Verordnung besondere Lage [SR 818.101.26]) gilt die Maskenpflicht auch für Seilbahnen. Ausgenom-

men sind Skilifte und Sessellifte, da diese Kundinnen und Kunden nicht in einem geschlossenen Raum transportieren). Die Regierung schlägt keine weiteren Beschränkungen auf kantonaler Ebene vor, solange die epidemiologische Lage dies zulässt.

Was die generelle Einhaltung von Vorschriften betrifft, sehen sich Tourismusanbieter im Berggebiet grundsätzlich mit den gleichen Vorgaben konfrontiert wie vergleichbare Betriebe in anderen Regionen und Städten. Mit Blick auf die allgemeine Lage und die anhaltend hohen Dynamik behält sich die Regierung vor, in Koordination mit dem Bund kurzfristig Massnahmen zu treffen, um im Bedarfsfall reagieren zu können.

4. Die Baubewilligungspflicht wird in den Art. 135 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) geregelt. Grundsätzlich bedürfen Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen der Bewilligung (Art. 136 Abs. 1 PBG). Die Zuständigkeit liegt bei der Baubehörde der politischen Gemeinde, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen (Art. 135 PBG). Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle (Art. 112 PBG).

Das Bundesrecht sieht in Art. 22 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) vor, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen, wobei die Kantone kleinere Vorhaben von der Baubewilligungspflicht ausnehmen können. Im Kanton St.Gallen sieht Art. 136 Abs. 2 Bst. f PBG vor, dass – soweit die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind – in der Bauzone mobile Bauten und Anlagen wie Festhütten, Zelte, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Tribünen und dergleichen während höchstens drei Monaten je Kalenderjahr keiner Baubewilligung bedürfen. Sollen diese mobilen Bauten und Anlagen mehr als drei Monate je Kalenderjahr stehen, ist ein Baubewilligungsverfahren notwendig. Ob das Baugesuch im ordentlichen Verfahren (Art. 138 f. PBG), im vereinfachten Verfahren (Art. 140 f. PBG) oder im Meldeverfahren (Art. 142 f. PBG) durchzuführen ist, hat die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde anhand der konkreten Ausgangslage zu bestimmen.

Ausserhalb des Baugebiets gilt die bundesrechtliche Mindestvorschrift nach Art. 22 Abs. 1 RPG. Anwendbar ist nur das ordentliche Verfahren (Art. 138 f. PBG sowie Art. 140 Abs. 1 Bst. a PBG und Art. 142 Abs. 1 Bst. a PBG). Eine zeitlich befristete Ausnahmegewilligung für mobile Bauten und Anlagen ist nicht vorgesehen. Entsprechend ist ausserhalb der Bauzone auch für Zelte, die zeitlich beschränkt aufgestellt werden, ein Baubewilligungsverfahren im ordentlichen Verfahren durchzuführen. Der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet lässt auch mit Blick auf Corona keinen zusätzlichen Spielraum.

Bei Vorhaben mit entsprechenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind – sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone – die baurechtlichen Vorgaben einzuhalten wie auch die umweltrechtlichen Belastungen (wie z.B. Verkehr, Lärm, Lichtimmissionen, Abwasser) zu beachten. Die zeitlichen und räumlichen Restriktionen des Baubewilligungsverfahrens sind auch unter den gegebenen Umständen einschlägig, eine Lockerung bzw. Erleichterung dieser Bestimmungen durch den Gesetzgeber ist auch im Hinblick auf die Corona-Pandemie nicht vorgesehen.

Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass mobile Heizungen und Heizpilze im Freien, wie sie in oft in Aussenbereichen von Gastwirtschaften verwendet werden, nicht baubewilligungspflichtig sind und auch nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 12b des Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) und den dort statuierten Einschränkungen unterstehen. Aus ökologischen Gründen sollten solche mobilen Heizungen und Heizpilze im Freien zurückhaltend eingesetzt werden.